

# Allgemeine Einkaufs- und Reparaturbedingungen von KARL STORZ

(Gültig ab 01.01.2021)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Allen Lieferungen sowie Leistungen inkl. Reparaturleistungen und Angeboten (nachfolgend allgemein „Lieferung(en)/Leistung(en)“) an die KARL STORZ SE & Co. KG (nachfolgend „KARL STORZ“) durch Lieferanten/Reparaturbetriebe/Erbringer sonstiger Leistungen (nachfolgend „Vertragspartner“) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) zugrunde. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die KARL STORZ mit seinen Vertragspartnern, über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließt. Von diesen AGB ganz oder teilweise abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn KARL STORZ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn KARL STORZ in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet. Auch eine Bezugnahme in der Bestellung von KARL STORZ auf Angebotsunterlagen des Vertragspartners bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Vertragspartners. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von KARL STORZ ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
- 1.2. Diese AGB haben ebenfalls Geltung für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 1.3. Die Vereinbarungen zwischen KARL STORZ und dem Vertragspartner beanspruchen im Falle widersprüchlicher oder lückenhafter Regelung Geltung in der folgenden Reihenfolge - sofern einschlägig: Individualvertrag, diese AGB, gesetzliche Regelungen. Mündliche Nebenabreden der Vertragsparteien bestehen nicht.

## 2. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung bei Lieferungen

- 2.1. Die Erstellung von Angeboten des Vertragspartners ist für KARL STORZ unentgeltlich.
- 2.2. Bestellungen sind nur verbindlich, sofern sie von KARL STORZ schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bzw. Verträgen bedürfen der schriftlichen Annahme durch KARL STORZ.

- 2.3. KARL STORZ hält sich für die Dauer von zwei Wochen an die Bestellung gebunden, gerechnet ab Absendung der Bestellung. Innerhalb dieser Frist kann die Bestellung durch den Vertragspartner durch Auftragsbestätigung angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch KARL STORZ. Nach Ablauf der Frist ist KARL STORZ zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wobei der Widerruf als rechtzeitig gilt, wenn er noch vor Empfang einer Auftragsbestätigung abgesendet wurde. Die Liefergegenstände werden nach den Angeboten des Vertragspartners bestellt. Der Vertragspartner hat zu prüfen, ob die Bestellspezifikationen im Bestellschreiben richtig sind und das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Vertragspartner insoweit Zweifel, hat er sich bei KARL STORZ über die Zweckbestimmung der Lieferung/Leistung zu versichern. Der Vertragspartner erbringt volle Gewähr für die Tauglichkeit der Lieferung/Leistung zu dem bestimmten Zweck. Soweit nicht abweichend geregelt, gilt beste Qualität in Material und Ausführung als vereinbart. Eine umfassende Serialisierung der einzelnen Lieferung zum Zwecke der Ermöglichung einer Nachverfolgung ist sicherzustellen.
- 2.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser Lieferschein hat außer den üblichen Angaben insbesondere die Bestellnummer von KARL STORZ, die Kommissionsbezeichnung, die Artikelnummer von KARL STORZ, die genaue Bezeichnung der Ware und die gelieferte Menge, Angaben zum Ursprungsland und Herstellerland, sowie Abmessungen, Gewicht, und Verpackung zu beinhalten. Sofern gegeben Chargen- oder Seriennummer Informationen sowie Exportkontrollhinweise. Ausländische Vertragspartner haben bei Versendung in die Bundesrepublik Deutschland neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch notwendige Zolldokumente beizufügen. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die einschlägigen Vorschriften bis zum Bestimmungsort zu beachten. KARL STORZ behält sich das Recht vor, bei fehlenden Angaben auf dem Lieferschein die Annahme der Lieferung zu verweigern. Eine Rückführung der Lieferung geht zu Lasten des Vertragspartners.
- 2.5. Die im Zusammenhang mit der Lieferung wesentlichen Dokumente, gem. Ziffer 2.4 dieser AGB wird der Vertragspartner für die Dauer von 15 Jahren nach der Lieferung aufbewahren.
- 2.6. Der Vertragspartner darf die Aufträge von KARL STORZ nicht ohne Zustimmung von KARL STORZ an Dritte zwecks Erfüllung weitergeben.

### **3. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung bei Reparaturen**

- 3.1. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen des Vertragspartners ist für KARL STORZ unentgeltlich.

- 3.2. Nach Übersendung des reparaturbedürftigen Vertragsprodukts seitens KARL STORZ wird der Vertragspartner KARL STORZ innerhalb von 5 Werktagen einen Reparaturkostenvoranschlag zukommen lassen. Das im Kostenvoranschlag unterbreitete Angebot erlischt erst mit Ablauf von 6 Wochen.
- 3.3. Die Auftragserteilung seitens KARL STORZ erfolgt durch Annahme der im Reparaturkostenvoranschlag ausgewiesenen Leistung. Im Falle einer Nichtannahme innerhalb von 10 Werktagen, muss der Vertragspartner erneut bei KARL STORZ anfragen. Bei Nichtannahme sendet der Vertragspartner das Vertragsprodukt zu Lasten KARL STORZ unrepariert zurück.
- 3.4. Der Vertragspartner erbringt die in Auftrag gegebenen Reparatur nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Die Reparaturleistungen sind Werkvertragsleistungen.
- 3.5. Eine Unterbeauftragung von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung von KARL STORZ.
- 3.6. Der Vertragspartner wird die Durchführung der Reparaturleistung auftragsbezogen dokumentieren. Eine umfassende Serialisierung der einzelnen Reparaturen zum Zwecke der Ermöglichung einer Nachverfolgung ist sicherzustellen. Reparaturen in Folge von Kundenreklamationen sind gesondert in Reklamationsberichten zu erfassen.
- 3.7. Jede Reparaturleistung ist durch den Vertragspartner auf Grundlage einer verbindlichen Warenausgangsprüfung gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insb. Medizinprodukte betreffend) zu überprüfen. Im Rahmen der Warenausgangsprüfung sind Prüfprotokolle inklusive einer Nachweisführung (die Art und Umfang der Prüfung beschreibt) zu dokumentieren.

#### **4. Vereinbarte Termine für Auftragsabwicklung**

- 4.1. Die vereinbarten Termine oder Fristen sind verbindlich.
- 4.2. Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelldatum. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 4.3. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ist der Eingang des Materials bei KARL STORZ (Lieferadresse). Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme des Materials durch KARL STORZ. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie sonstige dazugehörige Leistungen ist die Abnahme durch KARL STORZ maßgebend. Auch geht die Gefahr erst mit der Abnahme über.

- 4.4. Eine drohende Liefer-/Leistungsüberschreitung ist KARL STORZ rechtzeitig und unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- 4.5. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Lieferungen FCA, Incoterms® 2020 auszuführen, einschließlich Verpackung. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms® in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 4.6. Unabhängig des vereinbarten Incoterms® behält sich KARL STORZ das Recht vor, Versandweg, Versandart und Transportdienstleister zu bestimmen. Der Vertragspartner setzt nur die von KARL STORZ vorab abgestimmten Transportdienstleister ein. Außerdem hat der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Zeit für Beladung und Transport das Material rechtzeitig bereit zu stellen oder zu versenden und KARL STORZ die Abhol- oder Versandanzeige schriftlich zuzusenden.
- 4.7. Der Abschluss bzw. die Eindeckung einer Transportversicherung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von KARL STORZ.
- 4.8. Lässt sich das genaue Liefer-/Leistungsdatum gemäß der Vereinbarung der Parteien nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens KARL STORZ bedarf.
- 4.9. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzugs stehen KARL STORZ uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.10. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann KARL STORZ, ohne dass dem Vertragspartner hieraus Ansprüche entstehen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.
- 4.11. Zu Teil- oder Mehrlieferungen ist der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens KARL STORZ berechtigt.
- 4.12. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Vertragspartners oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist KARL STORZ unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, KARL STORZ über derartige Umstände sofort zu informieren.
- 4.13. Soweit der Vertragspartner nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei KARL STORZ abzuholen. Falls der Vertragspartner eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

## **5. Preise**

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der in Auftragsbestätigung/ Kostenvoranschlag ausgewiesene Preis bindend und gilt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Die vereinbarten Preise umfassen mangels abweichender Vereinbarung alle Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) und Aufwendungen, die mit der Lieferung/Leistung verbunden sind, insbesondere ordnungsgemäße Verpackung.

## **6. Zahlungen**

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung seitens KARL STORZ innerhalb von 14 Werktagen nach Waren-/Leistungs- und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3% des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Werktagen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der von KARL STORZ geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank.
- 6.2. Rechnungen sind gemäß der in der Auftragsvergabe genannten Anzahl nach jeder Lieferung/ Leistung bzw. etwaiger Teillieferung/Teilleistung einzureichen.
- 6.3. In die Rechnungen sind die auf den Liefer- oder Frachtscheinen enthaltenen Daten aufzunehmen.
- 6.4. Geht die (Reparatur-)Ware bei KARL STORZ später ein als die Rechnung oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Zahlungs- und der Skontofrist der Eingangstag der Ware bzw. der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend.
- 6.5. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß. Im Falle fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung/Leistung ist KARL STORZ unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen KARL STORZ in gesetzlichem Umfang zu. KARL STORZ ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen/Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

## **7. Gewährleistungsrechte bei Sachmängeln**

- 7.1 Für die Rechte von KARL STORZ bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen

Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 7.2 Der Vertragspartner schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen/Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Der Vertragspartner trägt insbesondere Sorge dafür, dass die Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik, den allgemeinen technischen und einschlägigen medizintechnischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Der Vertragspartner leistet Gewähr für die Verwendung des besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und ggfs. einwandfreie Montage. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung/Leistung, müssen diese darüber hinaus den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Des Weiteren sind bei der Lieferung von Geräten die technischen Beschreibungen und eine Betriebs- oder Bedienungsanleitung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige Dokumentation übergeben ist.
- 7.3 Eine Wareneingangskontrolle findet seitens KARL STORZ nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Andere Mängel sind Gegenstand der Warenausgangskontrolle des Vertragspartners. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, sofern die Rüge innerhalb von fünf Werktagen beim Vertragspartner eingeht, nachdem ein Mangel der Lieferung/ Leistung erkannt wurde. Eine unter Umständen erheblich längere Rügefrist kann sich im Einzelfall aus der Beschaffenheit der Lieferung/Leistung ergeben.
- 7.4 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.8 ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
- 7.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen KARL STORZ ungekürzt zu. KARL STORZ ist berechtigt, vom Vertragspartner die Nacherfüllung (nach Wahl von KARL STORZ Ersatzlieferung oder Nachbesserung) zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, auch wegen Schäden an anderen Gegenständen als dem Liefergegenstand (Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangener Gewinn) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 7.6 Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von KARL STORZ gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KARL STORZ den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für KARL STORZ unzumutbar (etwa wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Derartige Umstände werden an den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, mitgeteilt.
- 7.7 Entstehen KARL STORZ infolge der mangelhaften Lieferung/Leistungserbringung Kosten für eine den vereinbarten bzw. üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Vertragspartner die Kosten zu tragen.
- 7.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich zwingend vorgesehen ist, 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.9. Bei Nacherfüllung beginnt in Bezug auf die nachgebesserten bzw. ersetzten Teile ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Gefahrübergang eine neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 24 Monaten zu laufen.
- 7.9 Die Gefahr geht, unabhängig von den vereinbarten Incoterms® erst auf KARL STORZ über, wenn die Lieferung/Leistung an die vereinbarte Lieferadresse/Leistungsart übergeben wird bzw. die Lieferung/Leistung durch KARL STORZ abgenommen wird. Wird keine Lieferadresse/Ort der Leistungserbringung in der Bestellung genannt, so gilt als Erfüllungsort Tuttlingen.
- 7.10 Durch Quittierung des Empfangs von Ware und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen, Muster und Proben verzichtet KARL STORZ nicht auf Gewährleistungsrechte und sonstige Rechte.
- 7.11 Bei verspäteter Lieferung-/Leistungserbringung hat KARL STORZ neben dem Anspruch auf Erfüllung den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettowertes der Lieferung/Leistung pro Kalenderwoche der Überschreitung des Liefer-/ Leistungstermins bis zu einer Höhe von insgesamt 5 % des Nettowertes der Lieferung/Leistung, sofern der Vertragspartner nicht nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die Annahme einer Lieferung/Leistung als Erfüllung bedeutet auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt nicht den Verzicht auf etwaige Ansprüche aus Vertragsstrafen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **8. Gewährleistungsrechte bei Rechtsmängeln**

- 8.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung keine Schutzrechte Dritter in den Ländern, in denen der Vertragspartner die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2 Der Vertragspartner wird KARL STORZ von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen KARL STORZ wegen der in Ziffer 8.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners. Für die Verjährungsfrist dieser Freistellungsansprüche gilt Ziffer 7.8 entsprechend.

## **9. Haftung**

- 9.1 Der Vertragspartner haftet gegenüber KARL STORZ gemäß vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage (insbesondere §§ 823 ff. BGB, Produkthaftungsgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Medizinproduktegesetz) für alle Personen- oder Sachschäden, die auf ein von ihm geliefertes mangelbehaftetes Produkt oder die von ihm mangelhaft erbrachte Leistung zurückzuführen sind und stellt KARL STORZ insofern auch von einer Haftung gegenüber Dritten frei. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.2 Auf die Dauer von 10 Jahren ab der letzten Lieferung/Leistung verpflichtet sich der Vertragspartner, KARL STORZ auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, zu nennen sowie KARL STORZ zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Ist KARL STORZ verpflichtet, wegen eines Sach- oder Rechtsmangels eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes/erbrachten Leistung eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 9.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

## **10. Ersatzteile**

- 10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an KARL STORZ gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung/Leistung vorzubehalten.



- 10.2 Sofern der Vertragspartner beabsichtigt, die Produktion von Ersatzteilen für die an KARL STORZ gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies KARL STORZ unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung an KARL STORZ muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## **11. Geheimhaltung**

- 11.1 Alle Fertigungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen, die dem Vertragspartner von KARL STORZ im Rahmen der Geschäftsbeziehung – auch als mündliche Informationen – offen gelegt werden, sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht zu eigenen, außerhalb des Vertrages liegenden Zwecken verwendet werden. Der Vertragspartner darf die ihm von KARL STORZ zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie Werbematerial, Broschüren etc. ohne schriftliche Einwilligung von KARL STORZ Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung von KARL STORZ-Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen außerdem weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Der Vertragspartner ist im Übrigen verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen betrieblichen und technischen Angelegenheiten von KARL STORZ geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn die Informationen öffentlich bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung beruht.
- 11.3 Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KARL STORZ mit der Geschäftsbeziehung zu KARL STORZ werben.
- 11.4 Ein Verstoß gegen die vorgenannte Vertraulichkeitsverpflichtung berechtigt zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge, ohne dass dem Vertragspartner ein Anspruch auf Schadensersatz, Erfüllung oder Bezahlung noch nicht gelieferter Ware zusteht.

## **12. Eigentum an Beistellungen, Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Alle Fertigungsunterlagen, Materialien, Werkzeugen, Modelle und Mustern, die dem Vertragspartner für die Lieferung/Leistung von KARL STORZ überlassen werden und die gewerblichen Schutzrechte daran, ebenso die vom Vertragspartner nach besonderen Angaben von KARL STORZ angefertigten Zeichnungen und die gewerblichen Schutzrechte daran, stehen im Eigentum von KARL STORZ. Nach Erledigung des Auftrags und jederzeit auf Verlangen

von KARL STORZ sind die vorgenannten Beistellungen unaufgefordert an KARL STORZ zurückzugeben. Gleiches gilt, sofern es nicht zur Lieferung/Leistung kommt.

- 12.2 Die beigestellten Sachen sind übersichtlich und getrennt als Eigentum von KARL STORZ bei dem Vertragspartner zu lagern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen ausschließlich zur Herstellung der von KARL STORZ bestellten Waren einzusetzen und auf seine Kosten instand zu halten. Er ist des Weiteren verpflichtet, sie ausreichend gegen Feuer, Wasser, Abhandenkommen und höhere Gewalt auf seine Kosten zu versichern.
- 12.3 Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Vertragspartner werden stets für KARL STORZ vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit KARL STORZ nicht gehörenden Gegenständen erwirbt KARL STORZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Vertragspartners, so ist er verpflichtet, KARL STORZ an dem neuen Gegenstand Miteigentum in dem Verhältnis des Werts der beigestellten Ware zum Wert des neuen Gegenstands zu übertragen.
- 12.4 Die Übereignung der Ware an KARL STORZ hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt KARL STORZ jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware/Leistung. KARL STORZ bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### **13. Exportkontrollvorschriften**

- 13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung aller Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
- 13.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich spätestens mit dem Angebot gegenüber KARL STORZ zur unaufgeforderten schriftlichen Mitteilung aller Informationen und Daten, die KARL STORZ zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften bei

Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder den CCL aufgeführt sind.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung an KARL STORZ übermittelte Daten von KARL STORZ zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und die Daten, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich, an Dritte übermittelt werden.
- 14.2 Forderungen des Vertragspartners gegen KARL STORZ dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KARL STORZ abgetreten werden.
- 14.3 KARL STORZ erklärt hiermit, die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.
- 14.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), inklusive der Vorschriften des MiLoG, einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Vertragspartnern bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist KARL STORZ unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart.
- 14.6 Es gilt für die Beziehung zwischen KARL STORZ und dem Vertragspartner ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.7 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der

Bedingungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: Januar 2021